

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. April 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe erlassen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe vom 13. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

2. § 10 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats bei der Gemeinde unter Berücksichtigung des § 12 anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Amtsverwaltung unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden. Hierbei ist § 12a zu berücksichtigen.

Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung bei der Amtsverwaltung eingeht.

3. § 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Datum „30. September“ wird gestrichen und durch „31. Dezember“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die anteilige Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb eines Monats, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

## § 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

23730 Altenkrempe, den 03. April 2014

**Gemeinde Altenkrempe**

Der Bürgermeister



Hans-Peter Zink-

